



SKW Stickstoffwerke
Piesteritz GmbH
Verkaufsservice
Möllensdorfer Str 13
D - 06886 Luth. Wittenberg

Tel . +49 3491 68 5932
Fax +49 3491 68 2108

M E R K B L A T T

DER

S I C H E R H E I T S R E L E V A N T E N

M I N D E S T A N F O R D E R U N G E N

A N S E L B S T A B H O L E R

SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH

Stand: September 2013

Einleitung

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte der Chemischen Industrie, die sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche zu befördern sind. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die von der SKW Piesteritz beauftragten Logistikdienstleister, die im Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr dokumentiert sind. Die Erfüllung der sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen dieses Anforderungsprofils – die in diesem Merkblatt dokumentiert sind – wird auch von den Kunden der SKW Piesteritz erwartet, die Ihre Güter selbst abholen bzw. von den Logistikdienstleistern, die von den Kunden der SKW Piesteritz mit der Abholung beauftragt werden.

Wenn im folgenden Text der Begriff „Selbstabholer“ verwendet wird, ist damit sowohl der selbst abholende Kunde als auch der ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Logistikdienstleister gemeint.

Das SKW-Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr basiert auf dem Anforderungsprofil des Verbandes der Chemischen Industrie e.V., zuletzt herausgegeben im Oktober 2009. Anforderungen, die unverändert aus dem VCI-Anforderungsprofil entnommen wurden, sind durch *kursive* Schrift erkenntlich.

Obwohl die Verpflichtungen der Selbstabholer zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durch diese sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen nicht berührt werden, sind dennoch bestimmte gesetzliche Anforderungen, die für die SKW Piesteritz von besonderer Bedeutung sind aufgeführt.

1. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

1.1.

Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Zusatzanforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.

1.2.

Die Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen den Erfordernissen der vorgesehenen Verkehrsträger, insbesondere des multimodalen Verkehrs (einschl. Fährverkehre) entsprechen.

1.3.

Die in den Anlagen (sofern zutreffend) aufgeführten besonderen Zusatzanforderungen sind zu beachten.

1.4.

Fahrzeuge mit sicherheitserhöhenden Entwicklungen wie z.B. ABS, ASR, Retarder und Geschwindigkeitsbegrenzer sind bei der Auswahl zu berücksichtigen

1.5.

Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (vgl. Tabelle 1.10.5 ADR / RID) befördern, müssen mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren gegen Diebstahl ausgestattet sein. Dies kann im besten Fall eine elektronische oder als Mindestanforderung eine mechanische Wegfahrsperre sein.

1.6.

Mit dem Fahrzeug bzw. Frachtführer muss eine Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Mobiltelefon, Transponder, etc.) bestehen.

1.7.

Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.

1.8.

Bei Gefahrgütern gem. 7.5.1.1. des ADR ist der Verlader dafür verantwortlich, sich davon zu überzeugen, dass das zur Beladung bereitgestellte Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht und gem. 7.5.1.2. des ADR die Beladung verweigern muss, wenn das nicht der Fall sein sollte. Wir weisen darauf hin, dass wir Fahrzeuge nicht mit Gefahrgütern beladen dürfen, wenn sie gemäß 5.4.3.1. (f) ADR die Ausrüstungsgegenstände nicht mitführen oder nur teilweise mit sich führen.

Die aus den Rechtsvorschriften gemäß 8.1.4 ADR (Feuerlöschschrüstung) und 8.1.5 ADR vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände sowie die in den schriftlichen Weisungen gemäß 5.4.3 ADR zur Durchführung der allgemeinen und ggf. der zusätzlichen und / oder besonderen Maßnahmen aufgeführten Gegenstände sind einzuhalten und mitzuführen:

1. ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
2. zwei selbststehende Warnzeichen;
3. Augenspülflüssigkeit
4. eine Warnweste (z. B. wie in der Norm EN 471 beschrieben) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
5. ein tragbares Beleuchtungsgerät für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
6. ein Paar Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
7. eine Augenschutzschrüstung (z. B. Schutzbrille) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
8. Schutzkleidung und Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
9. Schutzhelm für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
10. Verbandkasten
11. eine Schaufel
12. ein Besen
13. eine Kanalabdeckung
14. ein Auffangbehälter aus Kunststoff

Falls für bestimmte Gefahrgüter der Atemschutz zur Flucht oder andere in 8.1.4 und 8.1.5 ADR nicht aufgeführte Ausrüstungsgegenstände erforderlich sein sollten, wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber entweder grundsätzlich oder auftragsspezifisch (bei Auftragserteilung) darauf hingewiesen.

Bei Beförderungen gemäß 1.1.3.6 ADR (Freistellung im Zusammenhang mit Mengen) können jedoch die Erleichterungen hinsichtlich der Fahrzeugausrüstung und der persönlichen Schutzausrüstung angewendet werden.

1.9.

Beim Transport von Produkten, die aus Sicherheitsgründen einer Temperaturkontrolle unterliegen, müssen die Fahrzeuge mit den erforderlichen Temperaturanzeige- und Alarmgeräten ausgerüstet sein und es besteht grundsätzlich das Verbot der Beiladung. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Vor der Beladung solcher Produkte muss die Ladeeinheit auf die Arbeitstemperatur der Kühlmaschinen vorgekühlt sein.

2. An der Beförderung beteiligte Personen

2.1.

Der Selbstabholer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen; bei Gefahrgut mit entsprechenden Unterweisungen im Bereich der Sicherung und Schulungsbescheinigungen.

2.2.

Der Selbstabholer verpflichtet sich, die §§ 7 b und 7 c des (GüKG) einzuhalten.
Die in § 7 GüKG angesprochenen Dokumente hat der Fahrer auf Verlangen vor der Beladung vorzulegen.

2.3.

Der Selbstabholer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass dieses die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561 / 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonal, Lenkzeiten, Fahrunterbrechungen und Lenkzeiten) einhalten kann.

2.4.

Der Selbstabholer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z.B. für den Umgang mit

*den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges,
den Ladungssicherungseinrichtungen
den Ladehilfsmitteln und
der persönlichen Schutzausrüstung*

2.5.

Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der „Schriftlichen Weisung“ vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

2.6.

Werkspezifische Weisungen sind zu befolgen.

2.7.

Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal die für ihn und das Fahrpersonal relevanten Punkte des Anforderungsprofils kennt und befolgt. Er hat das Fahrpersonal darüber zu informieren, dass es den Weisungen und Anordnungen von Werkschutz, Werkfeuerwehr und / oder des zuständigen Verladepersonals zu folgen hat. Bei Zuwiderhandlungen wird die Be- / Entladung verweigert und ggf. Werkverbot erteilt.

2.8.

Bei der Be- und Entladung ist vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.

2.9.

Alkohol-, Drogenverbote sind strikt zu befolgen. Auch die bestehenden Rauch- und Telefonierverbote sind unbedingt einzuhalten.

2.10.

Bei der Beförderung gefährlicher Güter dürfen Personen, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören, nicht mitgenommen werden.

2.11.

Der Einstieg in Fahrzeugtanks / Behälter ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern ein Einstieg erfolgt, sind die berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

2.12.

Das Fahrpersonal muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug aufhalten.

2.13.

In den Betriebsstätten der SKW Piesteritz besteht für das Fahrpersonal die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeuges anzulegen.

- 1 Körperbedeckende Kleidung
- 2 Sicherheitsschuhe (gem.DIN- EN 345)
- 3 Schutzhelm

2.14.

In entsprechend gekennzeichneten Teilen von Betriebsstätten der SKW Piesteritz besteht für das Fahrpersonal des Selbstabholers darüber hinaus die Verpflichtung, bei Be- und Entladetätigkeiten folgende zusätzliche Schutzausrüstung anzulegen:

- 1 Schutzkleidung (entsprechend des Ladegutes)
- 2 Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (entsprechend des Ladegutes)
- 3 Schutzbrille
- 4 Gesichtsschutz (bei Flüssigkeiten)

2.15.

Die Vollständigkeit der persönlichen Schutzausrüstung gem. 2.13. ggf. 2.14. und – bei Gefahrgut – gem. 1.8, wird bei Betreten des Werksgeländes kontrolliert. Fahrzeuge, in denen die erforderliche Mindestschutzausrüstung bzw. die gem. schriftliche Weisungen geforderte Ausrüstung nicht mitgeführt wird, können am Werkstor abgewiesen werden.

2.16.

Fahrern, die auf dem Werksgelände der SKW Piesteritz die vorgenannte persönliche Schutzausrüstung nicht tragen und / oder der Anlegeaufforderung des Betriebs- oder Werkschutzpersonals nicht unverzüglich Folge leisten, droht die Verweisung vom Werksgelände.

2.17.

Bei einer drohenden Gefahr im Laufe des Transports (z.B. durch Produktaustritt oder –reaktion) sind vom Fahrer – unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes – sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation geeignet erscheinen, Gefahren für Dritte, die Umwelt, Tiere sowie die Ladung abzuwehren oder Schäden zu verhüten.

2.18.

Der Zutritt von Kindern auf das Betriebsgelände des Agro Chemie Parks ist nicht gestattet. Weiterhin ist zu beachten, dass zum Standort nicht nur das umzäunte Gelände des Agro Chemie Parks, als auch das Gebäude des ansässigen Werkschutzes und Flächen außerhalb des Werkzaunes gehören.

3. Transportsicherung

3.1.

Der Selbstabholer trägt dafür Sorge, dass die Berechtigung zur Abholung durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden kann und eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis) möglich ist. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.

3.2.

Bei Anmeldung zur Beladung ist vom Fahrzeugführer vorzulegen:

- 1 SAP-Auftragsnummer und Kunden-Bestell-Nr., Name des Kunden der SKW Piesteritz, Name der Transportfirma, KFZ Kennzeichen, Produktbezeichnung, anhand dessen die zu übernehmende Ladung identifiziert werden kann.
- 2 Gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild (z.B. Pass, Führerschein, Sozialversicherungskarte etc.), anhand dessen sich an der Verladestelle die Person des Fahrzeugführers identifizieren kann.

In der Regel ist in der SKW Piesteritz und den Außenlagern ohne Vorlage dieser Identifikatoren keine Beladung möglich.

3.3.

Weiterhin hat der Selbstabholer dafür zu sorgen, dass in dem bereitgestellten Fahrzeug die schriftlichen Weisungen gemäß 5.4.3 ADR in einer Sprache mitgeführt werden, welche die Fahrzeugbesatzung lesen, verstehen und anwenden kann.

3.4.

Die in der elektronischen Unterweisung im Rahmen der Anmeldung zur Kenntnis gebrachten werksspezifischen Verhaltensregeln sind auf dem Betriebsgelände dringend zu beachten.

4. Sicherer und umweltschonender Transport

4.1.

Die gesetzlichen und evtl. darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote / Trennvorschriften der SKW Piesteritz sind einzuhalten (s. Anlage 2, A.2.7.).

4.2.

Das höchstzulässige Gesamtgewicht und die höchstzulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.

4.3.

Der Selbstabholer ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug oder das von ihm geordnete Fahrzeug ausreichende Nutzlast bietet, um eine Beladung des Fahrzeuges mit der bestellten Ware so zu erlauben, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen inklusive Frachtbeladung ein zulässiges Gesamtgewicht von 40 Tonnen nicht überschritten wird.

4.4.

Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete).

4.5.

Bei Tunneldurchfahrten sind die jeweiligen nationalen Tunnelvorschriften strikt zu beachten.

4.6.

Werden beladene Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder möglichst dort abzustellen, wo ausreichend Sicherheit gewährleistet ist.

4.7.

Der Fahrer des Selbstabholers hat dafür zu sorgen, dass die selbst angebrachte und vom Verladepersonal des Verladers kontrollierte und dokumentierte Ladungssicherung, während des gesamten Verlaufes der Beförderung in angemessenen Abständen (z.B. bei Ruhepausen) oder bei außergewöhnlichen Beanspruchungen (z.B. starkes Abbremsen, abrupte Ausweichmanöver, etc.) kontrolliert und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprünglich von der SKW Piesteritz angebrachte Ladungssicherung verändert wurde (wie z.B. bei Umladung und Teilentladung / Zuladung oder bei verkehrs- und witterungsbedingten Störungen während der Beförderung).

4.8.

Wenn Produkte der SKW Piesteritz, die als Gefahrgut deklariert / gekennzeichnet sind, während der Beförderung außer Kontrolle geraten / verloren gehen, ist umgehend die SKW Piesteritz unter der in den schriftlichen Weisungen angegebenen Telefonnummern (oder Hotlines, s. Abschnitt 4) zu verständigen.

4.9.

Beschädigte Verpackungen mit Produkten der SKW Piesteritz, die als Gefahrgut deklariert / gekennzeichnet sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SKW Piesteritz und unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften weiterbefördert werden.

4.10.

Bei Transporten von Futtermitteln (PIARUMIN = Futterharnstoff) garantiert der Selbstabholer, dass die HACCP- Grundsätze eingehalten werden.

5. Beförderungspapiere / Begleitdokumente

5.1.

Ablieferungsbestätigungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren und auf Anforderung vollständig und kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

5.2.

Für grenzüberschreitende Transporte **in ein Drittland** und in das übrige Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union gehört zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, die unaufgeforderte Erteilung einer Spediteursbescheinigung (Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke). oder die Zusendung eines handelsrechtlichen Frachtbriefes (CMR-Frachtbrief)

SKW Stickstoffwerke Piesteritz-spezifische Zusatzanforderungen:

5.3.

Mit Gefahrgut beladene Fahrzeuge müssen nach der Ausgangsverwiegung und dem Passieren der Ausfahrtsschranke erneut den LKW – Parkplatz anfahren, um den erforderlichen Ausgangs-Gefahrgutcheck durchzuführen. Anschließend werden dem Fahrer die entsprechenden Lieferpapiere im LKW Abfertigungsgebäude ausgefertigt und dem Fahrer ausgehändigt.

6. Verwiegung

Der Auftragnehmer erklärt sich mit Tara-, Brutto- und Kontrollverwiegungen einverstanden, wobei

6.1

Tanken von Kraftstoffe oder jede andere Veränderung des Fahrzeuggewichtes zwischen Tara- und Bruttoverwiegung (bei Empfängern zwischen Brutto- und Taraverwiegung) nicht zulässig sind;

6.2

bei festgestellter Überladung das Fahrzeug zur Ladestelle zur Teilentleerung zurückfahren und danach eine neue Bruttoverwiegung durchgeführt werden muss;

SKW Stickstoffwerke Piesteritz-spezifische Zusatzanforderungen:

6.3.

bei Fahrzeugeinfahrt durch eine Kontrolleingangsverwiegung das tatsächliche Eigengewicht des zur Beladung bereitgestellten Fahrzeugs ermittelt wird. Dieses ermittelte Leergewicht ist für die Produktbeladung bis zu der Erreichung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes an der jeweiligen Ladestelle maßgebend.

6.4.

Tanken von Ad blue oder jede andere Veränderung des Fahrzeuggewichtes zwischen Tara- und Bruttoverwiegung (bei Empfängern zwischen Brutto- und Taraverwiegung) nicht zulässig sind.

6.5.

Die vorgegebene Ablauffolge der selbstständigen Verwiegung dringend einzuhalten ist. Der Fahrer verbleibt während der Verwiegungen im Bereich der Werkein- und -ausfahrt im Fahrzeug.

7. Schäden / Unfälle / Verluste

Bei Gefährdung von Personen und / oder Beeinflussung der Umwelt sind immer unverzüglich die Feuerwehr und / oder die Polizei zu verständigen. Unmittelbar im Anschluss daran ist die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH wie folgt – unter Angabe nachstehender Daten - zu informieren:

- Name, Firma des Meldenden
 - Amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges; Beförderer, Spediteur
 - Ort, Zeit und Hergang des Unfalles / Schadenfalles
 - Anzahl Verletzte / Tote, Umfang des Produktaustritts, Polizei / Feuerwehr vor Ort
 - Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Beförderer, Spediteur)
 - vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
 - Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-mail)
 - ggf. eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-mail)
-
1. an die in den Auftragsunterlagen angegebene Telefonnummer oder, wenn diese nicht erreicht werden kann
 2. an nachstehende Telefon-Notfall-Hotline der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH für Zwischen- und Notfälle bei der Beförderung zu melden:

Telefon-Notfall-Hotline:

0049 – 3491 68-2202

Anlage 1

Flüssige und trockene Bulk Güter in Tanks; Tank-/Silofahrzeugen und Containern

A.1.1.

Die folgenden Forderungen an die technischen Anforderungen an den Selbstabholer lauten:

A. 1.1.1.

Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen werden.

A. 1.1.2.

Einsatz von geeignetem, technisch und optisch einwandfreiem und druckgeprüftem Schlauchmaterial.

A. 1.1.3.

Schlauchmaterial, das für festgelegte Produkte / Produktgruppen im Einsatz ist, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.

A. 1.1.4.

Einsatz von Drucktanks und Tankfahrzeugen aus Edelstahl, sofern nicht anderslautende Zusatzanforderungen bestehen.

A. 1.1.5.

Mitführen und Vorlage der erforderlichen Behälterzulassungen und –prüfbescheinigungen in Bezug auf das zu befördernde Produkt.

A. 1.1.6.

Anzahl vorhandener Schwallwände und Kammern angeben

A. 1.1.7.

Kennzeichnung der Kammernummern an Domdeckeln, Befüllstutzen und dazugehörigen Ausläufen.

A. 1.1.8.

Angabe des genauen Tank-/Kammervolumens an den Domdeckeln und Befüllstutzen müssen deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, sodass das Verladepersonal zuverlässig über das Fassungsvermögen der Tanks bzw. der Tankkammern über höchstzulässige Zuladung unterrichtet ist

A. 1.1.9.

Ausrüstung mit Vorrichtungen (Ösen) zum Anbringen der Produktschilder / Plomben an Ausläufen und Domdeckeln

A. 1.1.10.

Vor der Befüllung sind alle Entleerungseinrichtungen und nach dem Befüllvorgang alle Befülleinrichtungen ordnungsgemäß zu schließen.

A. 1.1.11.

Ausrüstung mit einem eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdungszapfen.

A. 1.1.12.

Übergabe des Reinigungsnachweises (s. A.1.3.) oder – falls keine Reinigung erforderlich ist – der Vorproduktbescheinigung (s.A.1.4.) an die SKW Piesteritz vor der Beladung.

A. 1.1.13.

Gereinigte Behälter und Förderleitungen müssen von jeglichen Rückständen aus Vortransporten frei sein.

A. 1.1.14.

Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nicht mit Kompressoren entladen (abgedrückt) werden.

SKW Stickstoffwerke Piesteritz-spezifische Zusatzanforderungen:

A. 1.1.15.

Für Transporte von Produkten, für die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH einen zertifizierten Standard gemäß GMP fordert (PIARUMIN= Futterharnstoff), dürfen vom Selbstabholer keine Schüttgutladeräume zur Beladung bereitgestellt werden, mit denen verbotene Stoffe und Materialien der Frachtkategorien 1 („Transport-Ausschlussliste“) ,wie Tiermehl, und 2 befördert wurden.

A. 1.2. Reinigungsanlagen

A. 1.2.1.

Der Selbstabholer ist für die Auswahl einer geeigneten, zertifizierten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.

A. 1.2.2.

Als geeignet gelten solche Reinigungsanlagen, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung und Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben.

A. 1.2.3.

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Reinigungsanlagen im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) termingerecht vorzunehmen und zu dokumentieren, nur qualifiziertes Personal einzusetzen und ggf. Auditierungen zuzulassen.

A. 1.2.3.

Die Reinigung eines Tanks richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Ladegut und - soweit bekannt – nach dem vorgesehenen Ladegut bzw. nach den Absprachen mit dem Reinigungsbetrieb.

A. 1.2.4.

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH stellt bei Bedarf dem Selbstabholer die Produktinformation (z.B.Sicherheitsdatenblatt) zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung sicherzustellen. Entsorgungsnachweise sind dem Verlader auf Anforderung vorzulegen.

A. 1.2.5.

Bei Verlassen der Reinigungsanlage sind nach dem Trocknen und Abkühlen sämtliche Domdeckel und Ausläufe zu schließen.

A. 1.3. Reinigungsnachweis

A. 1.3.1

Alle Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, einen Reinigungsnachweis zu erstellen, aus dem die ordnungsgemäße Reinigung ersichtlich ist. Es wird empfohlen, hierfür das „European Cleaning Document“ zu verwenden.

A. 1.3.1.

Der Selbstabholer hat der Beladestelle vor Beladung ein Reinigungszertifikat auszuhändigen, das mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Identifikation der Tankreinigungsanlage mit vollständiger Adresse*
- Referenznummer, Datum, Stempel, Unterschrift (damit wird auch die Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich Entsorgung bestätigt);*
- Angaben zum Fahrzeug, Tank, Kammer-Nummer;*
- letztes Ladegut (Vorprodukt);*
- Art der Reinigung, Reinigungsmittel;*
- Zustand des Tanks: nass, trocken, usw.*

A. 1.4. Vorproduktbescheinigung

Wenn Tanks / Silos von Selbstabholern nach Absprache ungereinigt neu beladen werden, ist vom Selbstabholer der Beladestelle eine Vorproduktbescheinigung vorzulegen, die mind. folgende Punkte enthalten muss:

- *Name des Logistikdienstleisters;*
- *Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer;*
- *Produkt;*
- *-chemisch-technische Bezeichnung (nicht nur Handelsname)*
- *-Gefahrgutklassen*
- *letzte Auftragsnummer des Auftraggebers, Ladedatum;*
- *Belegnummer, Datum, Stempel, Unterschrift*

A. 1.4.1.

Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach der Entladung des o.g. Produktes keinerlei Verunreinigungen (z.B. Staub, Fremtteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

A. 1.5. Prüfung vor Beladung

Der Selbstabholer hat dem Personal der Beladestelle die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks und der Entleerungseinrichtungen vor Beladung zu ermöglichen.

A. 1.6. Ablehnung von Fahrzeugen

Silo- und Tankfahrzeuge, Aufsetztanks sowie Silo- und Tankcontainer, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden, sind grundsätzlich nicht für die Übernahme von Produkten der SKW Piesteritz zugelassen.

Ausnahmen von dieser Grundregel sind möglich für die Produkte der SKW Piesteritz, die für die Lebensmittel- oder Futtermittelindustrie (z.B. Futtermitteladditive) bestimmt sind. Bei Unklarheit muss vor der Gestellung die Zustimmung der SKW Piesteritz eingeholt werden.

A. 1.7. Sicherheit bei der Beförderung

Mit Gefahrgut beladene Tank- / Silofahrzeuge und Tank- / Silocontainer

- .1 sind bei Aufhalten entweder vom Fahrer zu überwachen oder auf umzäuntem oder bewachtem Gelände abzustellen;
- .2 dürfen grundsätzlich nicht in Wohngebiete abgestellt werden;
- .3 dürfen über das Wochenende und an Feiertagen nur auf dem Betriebsgelände des Selbstabholers bzw. seines Logistikdienstleisters oder auf gesicherten Plätzen abgestellt werden;
- .4 die über das Wochenende und an Feiertagen abgestellt werden, sind mit ihrem Standort der Leitstelle / Fahrzeugdisposition des Selbstabholers bzw. seines Logistikdienstleisters oder den örtlichen Behörden zu melden.

Anlage 2

Verpackte Güter in Fahrzeugen und Containern

Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass

A. 2.1.

nur Fahrzeuge / Container mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstapler befahrbarer Ladefläche eingesetzt werden;

A. 2.2.

Die Ladungen müssen wenn immer möglich über Formschluss gesichert werden

A 2.3.

Fahrzeuge / Container mit bordeigenen, wiederverwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung wie z.B.

- *Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),*
- *Zurrmittel (wie genormte Gurte, Ketten, Seile, Netze; die Zurrmittel müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden) und*
- *Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen bzw. Haltepunkten*

gestellt werden.

A. 2.4.

Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch einwandfreiem Zustand sind;

A. 2.5.

die Ladung bis zur Entladestelle durchgehend zuverlässig gesichert ist und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere bei Teilentladung, Umladung, verkehrs- und witterungsbedingten Störungen;

A. 2.6.

in den Lieferscheinen der SKW Piesteritz vorgegebene spezifische Zusammenlade- und / oder Trenngebote strikt eingehalten werden;

A. 2.7.

Fahrzeuge, die eindeutig als solche des Lebens- und Futtermitteltransportes erkennbar sind oder aufgrund von Aufschriften vermuten lassen, dass Lebens- und Futtermittel befördert werden, grundsätzlich nicht zur Beladung gestellt werden (Ausnahmen von dieser Grundregel sind möglich für Produkte der SKW Piesteritz, die für die Lebens- und Futtermittelindustrie (z.B. Futtermittel-additive) bestimmt sind; bei Unklarheit muss vor Gestellung die Zustimmung der SKW Piesteritz eingeholt werden);

A. 2.8.

zur Beladung bereitgestellte Fahrzeuge keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel angeladen haben und im Verlauf der Beförderung zu Produkten der SKW Piesteritz auf der gleichen Ladefläche zugeladen werden;

A. 2.9.

die Belastbarkeit der Ladefläche hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Gabelstaplern der Europäischen Norm EN 283 entspricht und generell bezüglich der Aufbaustabilität der DIN EN 12642 entspricht (s.weitere Details Anlage 4)

A. 2.10.

die Fahrzeuge Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung mitführen, wie z.B. für palettierte Ladung oder Großpackmittel (IBC) pro Palettenreihe mind. ein Spanngurt mit Ratsche gem. EN 12195 - 2 in technisch einwandfreiem Zustand (bei palettierter Ware und speziell bei kationierter Ware pro Reihe zwei Kantenschoner), mit denen die Ladungseinheiten kraftschlüssig oder formschlüssig (Direktzurren) fixiert werden können (Abweichungen hiervon, zum Beispiel aufgrund vorgesehener formschlüssiger Verladung durch Ausstauung aller Leerräume, bedürfen der Zustimmung der SKW Piesteritz)

Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen)

Beim Niederzurren müssen die Spanngurte so angeschlagen werden, dass ein Überschreiten der max. zulässigen Fahrzeuggesamtweite von 2,55 m nicht überschritten wird.

Es muss sichergestellt werden, dass Spanngurte während der Beförderung nicht vom Fahrzeug herabfallen oder die Ladung beschädigen können.

Das Verzurren über die Bordwände wird seitens der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH nicht gestattet.

A. 2.11.

Fahrzeuge müssen mit mindestens 13 Zurrpunkten (Zurrpunktbelastbarkeit 2000 daN) auf jeder Seite in gleichmäßigen Abständen ausgerüstet sein (gemäß DIN EN 12640). Die Zurrpunkte müssen konstruktiv so an / in der Ladefläche positioniert sein, dass sie vor und nach dem Beladevorgang frei zugänglich sind und z.B. von der Ware auch bei ganzflächiger Beladung, nicht zugestellt werden können. Bei geschlossenem Fahrzeugaufbau muss ein Herabfallen der Zurrgurte ausgeschlossen sein. Ist die Zurrpunktposition ungünstig, so dass beim Niederzurren der Druckpunkt auf die Ladung nicht positioniert werden kann, so kann ein Mehraufwand durch zur Umsetzung der Ladungssicherung erforderlich werden.

Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen)

Fahrzeuge ohne eine ausreichende Ausrüstung hinsichtlich der Zurrpunkte und ohne eine ausreichende Bordwandfestigkeit sind von einer Beladung ausgeschlossen

A. 2.12..

bei Planenfahrzeugen oder Gardinenaufliegern (s.Anlage 4) die Einsteckbretter vollständig und unbeschädigt vorhanden sind (unabhängig von der Ladungshöhe);

A. 2.13.

die Ladungssicherungseinrichtungen von Tautlinern / Curtainsidern (Gardinen-Auflieger) mind. den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen.

A.2.14.

im Fall von durch SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH akzeptierten fremden Teilladungen, welche sich bereits auf der Ladefläche des vom Selbstabholer bereitgestellten Fahrzeuges nach den geltenden Gesetzen und Richtlinien ordnungsgemäß gesichert sind.

Anmerkung

Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und / oder Umladungen von Vorladungen / fremden Teilladungen werden von der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH aus versicherungstechnischen Gründen abgelehnt. Erforderlichenfalls ist die ausreichende Ladungssicherung bzw. Lastverteilung der Vorladung durch den Fahrer vor Ort vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann das Fahrzeug von der SKW abgelehnt werden.

A. 2.15.

die Fahrzeuge (leer oder beladen) nicht mit geöffneten Bordwänden oder Laderaumtüren bewegt werden. Hintergrund ist die damit verbundene Unfallgefahr.

Anlage 3

Benutzung von Fährschiffen

Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass

A. 3.1.

bei Gefahrguttransporten kombinierte Fracht- und Passagierfähren nur dann benutzt werden, wenn die Zulassung für das spezielle Gefahrgut vorliegt;

A. 3.2.

Containerchassis und sonstige Straßenfahrzeuge mit Einrichtungen versehen sind (ausreichend geeignete Laschpunkte, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges, etc.), die eine sichere Laschung an Bord ermöglichen und ein Verschieben der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.

Anlage 4

Mindestanforderungen an Gardinentrailer (Curtainsider / Tautliner)

A. 4.1. Für den kombinierten Land-/Seeverkehr

A.4.1.1

Mindestens ein Spanngurt mit Ratsche gem. DIN EN 12195-2 pro Palettenreihe in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladung kraftschlüssig oder formschlüssig durch Direktzurren fixiert werden kann (Abweichungen hiervon, z.B. aufgrund vorgesehener formschlüssiger Verladung durch Ausstauung aller Leerräume, bedürfen der Zustimmung der SKW Piesteritz) sowie eine ausreichende Anzahl geeigneter Zurrpunkte auf der Ladefläche.

A.4.1.2

Auf der Ladefläche muss rechts und links außen eine durchgehende Aufkantung aus Metall (> 15 mm hoch) angeschweißt (gemäß DIN EN 12642) und / oder mit der Ladefläche möglichst formschlüssig verbundene Einsteckbretter (mit den ca. Abmessungen 3000 x 150 x 25 mm) zwischen feststehenden Rungen vorhanden sein.

A.4.1.3

Anforderungen an Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat / Bescheinigung gem. DIN-EN 12642 (Code XL)

Dies sind Fahrzeugaufbauten, die verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z.B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanöver sicher aufnehmen können. Hierbei muss die Ladung nach kurzzeitiger Bewegung wieder in die Ausgangslage zurückgestellt werden. Fahrzeugaufbauten nach Code XL eignen sich für formschlüssige Verladung und sind somit die vorteilhafteste Gardinenfahrzeuggattung für eine effiziente Ladungssicherung.

Für den Fahrzeugaufbau nach DIN-EN 12642 Code XL muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden.

Ist eine formschlüssige Verladung bedingt durch die Ladung (z.B. Big Bag- & Palettenware) nicht möglich, muss die Ladungssicherung kraft- und / oder reibschlüssig vorgenommen werden. Insofern müssen auch bei XL – codierten Fahrzeugen immer 15 Spanngurte mitgeführt werden.

A.4.1.4

Anforderungen an Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat / Bescheinigung gem. DIN-EN 12642 (Code L)

Dies sind Fahrzeugaufbauten, die verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z.B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanöver nur teilweise aufnehmen können. Bei diesem Fahrzeugtyp muss ein personeller und materieller Mehraufwand zur Ladungssicherung betrieben werden. Diese materiellen Mehraufwendungen sind z.B. Holzplatten, Anti- Rutschmatten und Zurrgurte.

Für den Fahrzeugaufbau nach DIN_ EN 12642 Code L muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden, in dem angegeben sein muss, für welche Ladungen, die über Formschluss gesichert werden können, es gültig ist.

Ist eine formschlüssige Verladung bedingt durch die Ladung (z.B. Big Bag- & Palettenware) nicht möglich, muss die Ladungssicherung kraft- und / oder reibschlüssig vorgenommen werden. Insofern müssen auch bei L – codierten Fahrzeugen immer 15 Spanngurte mitgeführt werden.

A.4.1.5

Anforderungen an Gardinenfahrzeuge ohne Nachweis der Aufbaufestigkeit (nicht in DIN-EN 12642 aufgeführt)

Dies sind Fahrzeugaufbauten, die verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z.B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanöver nicht aufnehmen können. Die Gestellung solcher Fahrzeugaufbauten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH.

A.4.1.6

Gardinenfahrzeuge, die über Ausrüstungsmerkmale (gemäß 4.2.-4.4.) aus bauarttypischen Gründen nicht verfügen, können im kombinierten Land- / Seeverkehr nur akzeptiert werden, wenn

1. Spanngurte zum Niederzurren und ausreichend geeignete Zurrpunkte gem. A. 4.2. vorhanden sind,
2. sich die Versandstücke zum Niederzurren eignen,
3. und es sich um kein gefährliches Gut handelt

Die Gestellung solcher Fahrzeugaufbauten bedarf des Weiteren der ausdrücklichen Zustimmung der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH.

A. 4.2. für reinen Landverkehr

A. 4.2.1

Die Anforderungen gem. A. 4.1.1 bis A. 4.1.6 gelten analog auch für den reinen Landverkehr

Dies Anforderungsprofil für sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen für Selbstabholer basiert auf dem Anforderungsprofil des Verbandes der Chemischen Industrie e.V., zuletzt herausgegeben im Oktober 2009 und dem Evonik-Anforderungsprofil (Stand 10.2010) für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr.